

RS OGH 1995/10/23 Bsw15523/89 (Bsw15527/89, Bsw15963/90, Bsw16713/90, Bsw16718/90, Bsw16841/90), Bsw

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1995

Norm

MRK Art6 Abs1 II2

VStG §51e

Rechtssatz

Der österreichische VfGH ist in Fällen des Verwaltungsstrafverfahrens kein gerichtliches Organ mit voller Jurisdiktionsgewalt, wenn sich seine Überprüfungsbefugnis in den gegenständlichen Fällen auf die Verfassungsmäßigkeit des Strafverfahrens beschränkt. Ebenso wenig entspricht der VfGH den Anforderungen eines solchen gerichtlichen Organs, wenn er die Entscheidungen der unteren Instanzen nicht in Bezug auf Fragen der Sachverhaltsermittlung oder der rechtlichen Würdigung aufheben kann.

Entscheidungstexte

- Bsw 15523/89
Entscheidungstext AUSL EGMR 23.10.1995 Bsw 15523/89
Bem: Schmautzer ua gegen Österreich (T1a); Veröff: NL 1995,195
- Bsw 22363/93
Entscheidungstext AUSL EKMR 18.10.1995 Bsw 22363/93
Vgl; Beisatz: Die Überprüfungsbefugnis des österreichischen VfGH reicht aus, um ihn als gerichtliches Organ mit voller Jurisdiktionsgewalt zu qualifizieren, wenn im Fall von Streitigkeiten über die Höhe der Telefonrechnung die Entscheidung auf objektiven Kriterien basiert und für einen Ermessensspielraum relativ wenig Platz lässt und der VfGH die Behauptungen des Bsf. Punkt für Punkt überprüft hat. Bammer gegen Österreich. (T1); Veröff: NL 1995,215
- Bsw 19178/91
Entscheidungstext AUSL EGMR 22.11.1995 Bsw 19178/91
Vgl; Beisatz: Die Überprüfungsbefugnis des britischen High Court im Fall der Entscheidung eines Planungsinspektors (Abbruchauftrag hinsichtlich landschaftsstörender Ziegelbauten) genügt den Anforderungen des Art 6 Abs 1 MRK, wenn er sich mit der Berufung des Bsf. Punkt für Punkt auseinandersetzt und die Entscheidung des Planungsinspektors aufheben hätte können. Dies auch unter der Voraussetzung, dass eine Berufung an den High Court nur die Prüfung von Rechtsfragen umfasst, da eine Aufhebung der Entscheidung

auch möglich gewesen wäre, wenn sie in Bezug auf irrelevante Faktoren oder unter Außerachtlassung relevanter Faktoren ergangen wäre bzw. wenn ein Beweis eine Tatsachenfeststellung nicht gestützt oder auf einer abwegigen oder irrationalen Schlussfolgerung beruht hätte. Eine solche Vorgangsweise der Überprüfung von Verwaltungsorganen kann insbesondere in Spezialgebieten wie der Raumplanung erwartet werden, wo Tatsachen bereits in einem quasi-gerichtlichen Verfahren bewertet worden sind. Bryan gegen das Vereinigte Königreich. (T2); Veröff: NL 1995,222

- Bsw 14696/89
Entscheidungstext AUSL EKMR 07.12.1995 Bsw 14696/89
Abweichend; Beisatz: Der österreichische VwGH ist in Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche ein Tribunal mit umfangreicher Jurisdiktionsgewalt. Stallinger ua gegen Österreich. (T3); Veröff: NL 1996,38
- Bsw 16566/90
Entscheidungstext AUSL EGMR 18.02.1997 Bsw 16566/90
Auch; Beisatz: Mauer gegen Österreich. (T4); Veröff: NL 1997,45
- Bsw 22541/93
Entscheidungstext AUSL EKMR 09.04.1997 Bsw 22541/93
Auch; Beisatz: Marte ua gegen Österreich. (T5); Veröff: NL 1997,211
- Bsw 26507/95
Entscheidungstext AUSL EGMR 23.11.1999 Bsw 26507/95
Vgl; Beisatz: Der österreichische VwGH kann als ein Gericht mit umfassender Jurisdiktion und daher als ein „tribunal“ iSv Art 6 MRK angesehen werden, wenn das Verfahren Angelegenheiten betrifft, die nicht ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsbehörden liegen, und der VwGH das erstattete Vorbringen Punkt für Punkt auf seine Begründetheit prüft. Hier: Enteignungen nach dem VlbG LStG. Müller ua gegen Österreich. (T6); Veröff: NL 2000,9
- Bsw 35401/97
Entscheidungstext AUSL EGMR 20.06.2000 Bsw 35401/97
Auch; Beisatz: Mauer (Nr 2) gegen Österreich. (T7); Veröff: NL 2000,107
- Bsw 27238/95
Entscheidungstext AUSL EGMR 18.01.2001 Bsw 27238/95
Vgl; Beisatz: Chapman ua gegen das Vereinigte Königreich. Ausdrückliche Bezugnahme auf das Urteil Bryan gegen das Vereinigte Königreich vom 22. 11. 1995. (T8); Veröff: NL 2001,23
- Bsw 32381/96
Entscheidungstext AUSL EGMR 20.12.2001 Bsw 32381/96
Auch; Beisatz: Im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren kann die mangelnde öffentliche Verhandlung vor einem UVS nicht durch eine mündliche Verhandlung vor dem VwGH geheilt werden. Baischer gegen Österreich. (T9); Veröff: NL 2002,9
- Bsw 17912/05
Entscheidungstext AUSL EGMR 03.05.2007 Bsw 17912/05
Vgl auch; Beis wie T3; Veröff: NL 2007,119
- Bsw 18294/03
Entscheidungstext AUSL EGMR 26.07.2007 Bsw 18294/03
Vgl aber; Beisatz: Die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den VwGH nach § 33a VwGG kann einer Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels gleich gehalten werden, die ihrerseits als Überprüfung iSv. Art 2 7. ZPMRK anzusehen ist. (Stempfer gegen Österreich) (T10); Veröff: NL 2007,199
- Bsw 8140/04
Entscheidungstext AUSL EGMR 26.07.2007 Bsw 8140/04
Beis wie T10; Veröff: NL 2007,202
- Bsw 29749/04
Entscheidungstext AUSL EGMR 05.05.2008 Bsw 29749/04
Vgl; Veröff: NL 2008,131
- Bsw 49616/06
Entscheidungstext AUSL EGMR 10.12.2009 Bsw 49616/06
Vgl; Beisatz: Der VwGH ist in Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz als Tribunal mit ausreichender

Kognitionsbefugnis anzusehen. (Bem: Koottummel gegen Österreich) (T11)

Veröff: NL 2009,359

- Bsw 10781/08

Entscheidungstext AUSL EGMR 18.09.2012 Bsw 10781/08

Ähnlich; nur: Der österreichische VfGH ist in Fällen des Verwaltungsstrafverfahrens kein gerichtliches Organ mit voller Jurisdiktionsgewalt, wenn sich seine Überprüfungsbeugnis in den gegenständlichen Fällen auf die Verfassungsmäßigkeit des Strafverfahrens beschränkt. (T12)

Beisatz: Hier: Keine Tribunalqualität des VfGH im Verfahren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz wegen der Versetzung eines Verwaltungsbeamten ohne dessen Anhörung, da VfGH nicht der erforderliche Prüfumfang zukam (Bem: Ohneberg gg. Österreich) (T13)

Veröff: NL 2012,304

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1995:RS0120806

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at